

Dritter Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu den Überprüfungsverfahren nach § 44b des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

I. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes (AbgG) (Anlage 1) überprüft der 1. Ausschuss auch in der 15. Wahlperiode Mitglieder des Deutschen Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

§ 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitglieds des Bundestages durchgeführt werden. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Verstrickung feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (MfS) und die vom 1. Ausschuss beschlossene, als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“ ergänzt.

(Zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Vorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in dem Bericht des 1. Ausschusses vom 13. April 2000 – Bundestagsdrucksache 14/3228).

II. Ergebnisse

Zu Beginn der 15. Wahlperiode hatten zunächst 97 Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Überprüfung auf eine mögliche Stasi-Verstrickung beantragt. Diese Überprüfungsverfahren sind ohne eine Verwendung der „Rosenholz“-Unterlagen – welche die noch vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmten Karteien der ehemaligen, vornehmlich für Auslandsspionage zuständigen „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) umfassen – abgeschlossen worden (vgl. hierzu den Bericht vom 13. November 2003 – Bundestagsdrucksache 15/2029).

Die „Rosenholz“-Unterlagen enthalten aus der gesamten Zeit der HVA-Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Verfilmung 1988 ca. 290 000 Datensätze zu verschiedenen Karteien. Die Datensätze beziehen sich sowohl auf Bundesbürger als auch auf Bürger der ehemaligen DDR. (Zu den „Rosenholz“-Unterlagen vgl. auch: Sechster Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (2003), Bundestagsdrucksache 15/1530, S. 18 f. und S. 65 ff.).

Seit Abschluss der im Bericht vom 13. November 2003 – Bundestagsdrucksache 15/2029 – genannten Überprüfungsverfahren sind im Hinblick auf die inzwischen gegebene Nutzbarkeit der „Rosenholz“-Unterlagen bisher 381 Anträge auf eine Überprüfung gestellt worden. In 80 Fällen handelte es sich um eine erneute Antragstellung. Der 1. Ausschuss hat in seinem Bericht vom 9. Juli 2004 – Bundestagsdrucksache 15/3608 – bereits über den Abschluss von 183 Verfahren berichtet.

Seither sind weitere 195 Überprüfungsverfahren abgeschlossen worden. In einem weiteren Fall hat sich das Ver-

fahren durch den zwischenzeitlichen Tod des Antragstellers erledigt.

In keinem Fall war eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Nummer 6 der Absprache – Feststellungskriterien – i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Stasiunterlagengesetzes (StUG)) bzw. eine politische Verantwortung der Überprüften für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR festzustellen.

In zwei Fällen ist – wie schon in der 14. Wahlperiode – auf Folgendes hinzuweisen:

In einem Fall hatte das MfS einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffene als Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit (IMS) anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-

Vorlauf wurde sodann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IMS nicht mehr geeignet erschien.

In einem weiteren Fall schließlich hatte der Betroffene seinen aktiven Wehrdienst als „Dienst auf Zeit“ beim Wachregiment Berlin „Felix Dzierzynski“ abgeleistet. Dieses Wachregiment war eine Struktureinheit des Staatssicherheitsdienstes, weshalb formal während der dreijährigen Ableistung des „Dienstes auf Zeit“ ein Dienstverhältnis zum MfS bestand.

Von den überprüften 195 Mitgliedern des Bundestages erklärten auf Befragen 185, dass sie in dem Bericht des 1. Ausschusses zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren namentlich erwähnt werden wollen (vgl. Anlage 4), während 10 Abgeordnete keine namentliche Erwähnung wünschten.

Berlin, den 24. Februar 2005

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

§ 44b Abgeordnetengesetz (AbgG)
Überprüfung auf Tätigkeit oder politische
Verantwortung für das Ministerium für Staats-
sicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

Anlage 2

**Richtlinien
zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder
politische Verantwortung für das Ministerium
für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
der ehemaligen Deutschen Demokratischen
Republik vom 13. Dezember 2001
(BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999
(Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999,
BGBl. I S. 2072), für die 15. Wahlperiode
in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages
am 17. Oktober 2002 übernommen**

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des

Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Anlage 3

**Absprache zur Durchführung
der Richtlinien gemäß § 44b AbgG,
für die 15. Wahlperiode in der 2. Sitzung
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung am 14. November 2002
übernommen**

1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Prüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezo-gen, die ebenfalls im Sekretariat

verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

– falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;
- IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;
- C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

Liste der Abgeordneten, die eine namentliche Erwähnung in dem Bericht des 1. Ausschusses
zu den abgeschlossenen Überprüfungsverfahren wünschen

Arndt-Brauer, Ingrid	Neumann (Bremen), Bernd	Schmidt (Fürth), Christian
Beckmeyer, Uwe	Nickels, Christa	Schmidt (Mülheim), Andreas
Bürsch, Dr. Michael	Niebel, Dirk	Schmidt (Salzgitter), Wilhelm
Deligöz, Ekin	Noll, Michaela	Schockenhoff, Dr. Andreas
Dreßen, Peter	Nolte, Claudia	Schönfeld, Karsten
Dzembitzki, Detlef	Nolting, Günther Friedrich	Schösser, Fritz
Eichel, Hans	Nooke, Günter	Scholz, Olaf
Evers-Meyer, Karin	Nüßlein, Dr. Georg	Schreck, Wilfried
Fischer (Hamburg), Dirk	Obermeier, Franz	Schröder, Dr. Ole
Friedrich (Mettmann), Lilo	Ortel, Holger	Schulte (Hameln), Brigitte
Göhner, Dr. Reinhard	Oswald, Eduard	Schulte-Drüggelte, Bernhard
Göring-Eckardt, Katrin	Otto (Frankfurt), Hans-Joachim	Schultz (Everswinkel), Reinhard
Grasedieck, Dieter	Otto (Godern), Eberhard	Schulz (Spandau), Swen
Griefahn, Monika	Parr, Detlef	Schummer, Uwe
Griese, Kerstin	Paula, Heinz	Schwanitz, Rolf
Großmann, Achim	Paziorek, Dr. Peter	Sebastian, Wilhelm Josef
Grübel, Markus	Petzold, Ulrich	Sehling, Matthias
Herrmann, Jürgen	Pfeiffer, Dr. Joachim	Seib, Marion
Hohmann, Martin	Pfeiffer, Sibylle	Seiffert, Heinz
Hoyer, Dr. Werner	Philipp, Beatrix	Selg, Petra
Klose, Hans-Ulrich	Pieper, Cornelia	Siebert, Bernd
Köhler, Dr. Heinz	Piltz, Gisela	Silberhorn, Thomas
Kortmann, Karin	Pinkwart, Dr. Andreas	Simm, Erika
Kossendey, Thomas	Polenz, Ruprecht	Singhammer, Johannes
Kramer, Rolf	Ramsauer, Dr. Peter	Skarpelis-Sperk, Dr. Sigrid
Kressel, Nicolette	Rauber, Helmut	Solms, Dr. Hermann Otto
Kurth, Markus	Repnik, Hans-Peter	Sonntag-Wolgast, Dr. Cornelia
Lintner, Eduard	Riegert, Klaus	Sowa, Ursula
Lösekrug-Möller, Gabriele	Riemann-Hanewinkel, Christel	Spanier, Wolfgang
Lucyga, Dr. Christine	Riesenhuber, Dr. Heinz	Stadler, Dr. Max
Mark, Lothar	Roedel, Hannelore	Steenblock, Rainer
Marschewski (Recklinghausen), Erwin	Röspel, René	Steinbach, Erika
Meckel, Markus	Röttgen, Dr. Norbert	von Stetten, Christian Freiherr
Meckelburg, Wolfgang	Romer, Franz	Stiegler, Ludwig
Meister, Dr. Michael	Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm	Stinner, Dr. Rainer
Merkel, Dr. Angela	Rossmann, Dr. Ernst Dieter	Stöckel, Rolf
Merkel, Petra Evelyne	Roth (Augsburg), Claudia	Stokar von Neuforn, Silke
Meyer (Hamm), Laurenz	Rühe, Volker	Storjohann, Gero
Meyer (Tapfheim), Doris	Rzepka, Peter	Storm, Andreas
Michalk, Maria	Sager, Krista	Strässer, Christoph
Michelbach, Hans	Schäfer (Bochum), Axel	Streb-Hesse, Rita
Minkel, Klaus	Schauerte, Hartmut	Strebl, Matthäus
Mortler, Marlene	Scheel, Christine	Strobl (Heilbronn), Thomas
Müller, Hildegard	Scheffler, Siegfried	Ströbele, Hans-Christian
Müller (Gera), Bernward	Schild, Horst	Strothmann, Lena
Müller (Köln), Kerstin	Schindler, Norbert	Stübgen, Michael
Müntefering, Franz	Schirmbeck, Georg	Tauss, Jörg
Nachtwei, Winfried	Schlauch, Rezzo	Thalheim, Dr. Gerald
Neumann (Bramsche), Volker	Schmidbauer, Bernd	Thiele, Carl-Ludwig
	Schmidt (Aachen), Ulla	Thierse, Wolfgang

Tillmann, Antje
Töpfer, Edeltraud
Tritz, Marianne
Uhl, Dr. Hans-Peter
Vaatz, Arnold
Vogel, Volkmar Uwe
Vogelsänger, Jörg
Vogel-Sperl, Dr. Antje
Volkmer, Dr. Marlies
Volmer, Dr. Ludger
Voßhoff, Andrea
Wächter, Gerhard

Wagner, Hans Georg
Weigel, Andreas
Weiß (Emmendingen), Peter
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weißgerber, Gunter
Wellenreuther, Ingo
Westerwelle, Dr. Guido
Wetzel, Dr. Margrit
Widmann-Mauz, Annette
Wieczorek (Böhlen), Jürgen
Wieferspütz, Dr. Dieter
Willsch, Klaus-Peter

Wimmer (Karlsruhe), Brigitte
Winterstein, Dr. Claudia
Wissmann, Matthias
Wittig, Barbara
Wittlich, Werner
Wohlleben, Verena
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud
Wülfig, Elke
Zapf, Uta
Zeitmann, Wolfgang
Zöller, Wolfgang
Zylajew, Willi